

Welche Verbesserungen bringt das neue Pflegestärkungsgesetz?

Informationen zum 2. Pflegestärkungsgesetz
- 6. SGB XI-ÄndG ab Januar 2017



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 3
1. Pflegegeld	S. 4
2. Pflegesachleistungen	S. 4
3. Kombinationsleistungen	S. 5
4. Tages- und Nachtpflege	S. 5
5. Kurzzeitpflege	S. 6
6. Verhinderungspflege	S. 6
7. Pflegehilfsmittel	S. 7
8. Zuschuss von Umbaumaßnahmen	S. 7
9. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen	S. 8
10. Beratungseinsätze und Kurse für pflegende Angehörige	S. 9
11. Vollstationäre Pflege	S. 9

**Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
Angehörige und Interessierte,**

am 1. Januar 2017 tritt das 2. Pflegestärkungsgesetz in Kraft. Das Gesetz definiert den Begriff der Pflegebedürftigkeit neu. Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Ziel der neuen Definition ist es, Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen. Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das neue Leistungsrecht integriert.

Auch das neue Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden. Wir möchten mit dieser Zusammenfassung die wesentlichen Veränderungen aufzeigen und Ihnen helfen, die neuen Möglichkeiten zu verstehen. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns – wir beraten Sie gern!

Mit den besten Wünschen
Stephanus Wohnen und Pflege gGmbH

1. Pflegegeld

Haben Sie einen anerkannten Pflegegrad, leben zu Hause und werden ausschließlich durch Angehörige oder Ehrenamtliche (Freunde/Nachbarn) unterstützt, erhalten Sie monatlich einen festgelegten Geldbetrag. Über diesen können Sie frei verfügen.

Pflegegrade	Pflegegeld pro Monat
1	-
2	316 €
3	545 €
4	728 €
5	901 €

Generell gilt: Teilstationäre Pflegeleistungen (wie Kurzzeit-, Verhinderungs-, Tages- und Nachtpflege) schmälern **nicht** die Ansprüche der Pflegesachleistungen (§36), des Pflegegeldes (§37) oder der Kombinationsleistungen (§38).

2. Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen können Sie für hauswirtschaftliche Versorgung und die Grundpflege in Anspruch nehmen, wenn diese Leistungen durch einen von Ihnen gewählten ambulanten Dienst erbracht werden. Dieser rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

Pflegegrade	Pflegesachleistungen pro Monat
1	-
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

3. Kombinationsleistungen

Pflegesachleistungen durch einen ambulanten Dienst können mit Hilfeleistungen eines Angehörigen oder Ehrenamtlichen kombiniert werden. In diesem Fall wird Ihnen anteilig Pflegegeld ausgezahlt. Zum Beispiel: Werden 65% vom Höchstbetrag für die Pflegesachleistungen im Monat verbraucht, so können noch 35% vom Pflegegeld ausgezahlt werden.

4. Tages- und Nachtpflege

Wer zuhause lebt, wünscht sich manchmal mehr Abwechslung und menschliche Kontakte. Wenn es Ihnen auch so geht, sollten Sie die Möglichkeit einer Tagespflegestelle nutzen. Gemeinsam mit anderen Gästen erleben Sie dort einen kurzweiligen Tag und haben so mehr Freude in Ihrem Alltag. Gleichzeitig entlasten Sie Ihre pflegenden Angehörigen.

Mit Unterstützung qualifizierter Fachkräfte stärken Sie Ihre Selbständigkeit und Ihr Wohlbefinden. Die Tagespflege ist auch ein guter Ort für Menschen mit Demenz.

Ein ähnliches Angebot ist die Nachtpflege: Da es in manchen Fällen zu einem veränderten Tag-Nacht-Rhythmus bei Pflegebedürftigen kommt, kann dieses Angebot auch Angehörige entlasten. Der Pflegebedürftige verbringt die Nacht in Betreuung, und der Angehörige kann ruhig schlafen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist es möglich, die Leistungen für die Tages- und Nachtpflege im vollen Umfang zu nutzen und gleichzeitig auch die kompletten Pflegesachleistungen in Anspruch zu nehmen.

Pflegegrade	Tages-/Nachtpflegeleistungen pro Monat
1	-
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

5. Kurzzeitpflege

Es gibt Situationen, in denen die Pflege zu Hause für eine Weile nicht möglich ist. In diesen Situationen bieten stationäre Einrichtungen Ihnen ein Zuhause auf Zeit, inklusive professioneller Rundum-Versorgung und Betreuung.

Kurzzeitpflege ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn Sie vorübergehend eine spezielle Pflege benötigen, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer Reha-Maßnahme oder wenn sich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes einstellt.

Pflegegrade	Kurzzeitpflegeleistungen 2017 pro Jahr
2 bis 5	1.612 € für Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung (bis zu 4 Wochen)
2 bis 5	Zusätzlich können Sie die unverbrauchten Mittel der Verhinderungspflege nutzen und somit die Leistung auf insgesamt 3.224 € aufstocken (bis zu 8 Wochen).

6. Verhinderungspflege

Was passiert, wenn die Pflegeperson, die Sie in Ihrer Wohnung versorgt, zeitweise verhindert ist, zum Beispiel krank wird oder in den Urlaub fährt? Dann können Sie die Leistungen der Verhinderungspflege nutzen. Mit diesem Budget können Sie zum Beispiel Angebote eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Alternativ fühlen Sie sich für eine Weile in einem unserer Seniorenzentren zuhause, wo wir Sie rund um die Uhr pflegen und begleiten. Wenn Sie nur tagsüber Unterstützung wünschen, steht Ihnen an einigen unserer Standorte auch die Tagespflege zur Verfügung.

Pflegegrade	Verhinderungspflegeleistungen 2017 pro Jahr
2 bis 5	1.612 € für Kosten der notwendigen Ersatzpflege (bis zu 4 Wochen)
2 bis 5	Zusätzlich können Sie bis zu 50% der Kurzzeitpflegeleistungen für Verhinderungspflege nutzen und so die Leistung auf insgesamt 2.418 € aufstocken (bis zu 6 Wochen).

7. Pflegehilfsmittel

Unter dem Begriff Pflegehilfsmittel werden Geräte und Sachmittel zusammengefasst, die Ihnen zuhause das Leben erleichtern und die notwendig sind, damit Sie möglichst ohne Hilfe agieren können.

Pflegegrade	Bezuschussung pro Monat
1 bis 5	40 €

8. Zuschussung von Umbaumaßnahmen

Die Pflegekassen zahlen finanzielle Zuschüsse für "Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes" des Pflegebedürftigen, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht, erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

In der Praxis bedeutet dies: Sie haben die Möglichkeit, nach Gewährung eines Pflegegrades Ihre Wohnung so anzupassen, dass Sie sie weiterhin und längerfristig nutzen können. Umbauten können bspw. Treppenlifter, Türverbreiterungen, Austausch der Badewanne durch eine ebenerdige Dusche, Absenkung von Küchenschränken etc. sein.

Die Zuschüsse werden Ihnen unabhängig vom Einkommen gewährt. Mindestens 10% der Umbaukosten müssen Sie selbst tragen. Der Antrag auf Zuschüsse muss vor dem Beginn der Umbaumaßnahmen

erfolgen und bewilligt werden. Auch muss bei Mietwohnungen das Einverständnis des Vermieters vor Beginn der Umbauten eingeholt werden.

Pflegegrade	Bezuschussung pro Jahr
1 bis 5	4.000 € (bis 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)

9. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Der zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsbetrag wird Ihnen gewährt, wenn Sie zu Hause, in einer Wohngemeinschaft oder im betreuten Wohnen leben. Diesen zusätzlichen Betreuungsbetrag können Sie dazu nutzen, um die anfallenden, eigenen Kosten erstattet zu bekommen, die Ihnen im Rahmen folgender Leistungsangebote entstehen können:

1. Leistungen der Tages- und Nachtpflege (z.B. Unterkunft und Verpflegung)
2. Leistungen der Kurzzeitpflege (z.B. Unterkunft und Verpflegung)
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne § 45b SGB XI, sogenannte „niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote“ (z.B. Spaziergehen, gemeinsames Spiel oder Gruppenangebote).

Pflegegrade	zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen pro Monat
1 bis 5	125 €

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Sie bis zu 40% der Pflegeleistungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nutzen, sofern ein entsprechender Sachleistungs-Restbetrag noch offen ist.

10. Beratungseinsätze und Kurse für pflegende Angehörige

Mit den Pflegegraden 2 bis 3 haben Sie zukünftig Anspruch auf einen halbjährlichen Beratungseinsatz. Pflegebedürftige in den Pflegegraden 4 und 5 haben Anspruch auf einen vierteljährlichen Beratungseinsatz. Sie und Ihre Angehörigen werden umfassend zu Fragen hinsichtlich der Pflegeversicherung und Angeboten in Ihrem Wohnumfeld beraten.

Ihre pflegenden Angehörigen können zukünftig unentgeltlich Schulungskurse besuchen. Die Kurse bieten praktische Anleitung und Informationen, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielen verschiedenen Themen. Außerdem geben diese Kurse pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Auf Wunsch findet die Schulung auch in der häuslichen Umgebung statt.

11. Vollstationäre Pflege

Entscheiden Sie sich für das Pflegewohnen in einer Einrichtung oder leben bereits in einer stationären Einrichtung, zahlen Sie ab dem 1. Januar 2017 in allen Pflegegraden einen einheitlichen Eigenanteil. Die Höhe wird durch die Landesverbände der Pflegekassen je nach Einrichtung festgelegt. Der Anteil der Pflegekassen richtet sich nach dem Pflegegrad:

Pflegegrade	Leistungen 2017 pro Monat
1	125 €
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €

Ihre bislang bestehenden Pflegestufen werden in Pflegegrade umgewandelt. Dabei ist von Bedeutung, ob eine durch die Pflegekasse anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt. Aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen können Menschen in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sein.

Pflegestufe	Ab 2015		Pflegegrad	Ab 2017
1	1.064 €	→	2	770 €
2	1.330 €	→	3	1.262 €
3	1.612 €	→	4	1.775 €
4/H	1.995 €	→	5	2.005 €

→ mit eingeschränkter Alltagskompetenz

→ ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Sprechen Sie uns einfach an, wir beraten Sie gerne!

Kontakt:

Stephanus Wohnen und Pflege gGmbH

Albertinenstraße 20

13086 Berlin

Tel. 030 96 24 91 00

Fax 030 96 24 91 48

wohnen-pflege@stephanus.org

www.stephanus-wohnen-pflege.org